

**Kapitel 05 350****Modellversuch "Längeres gemeinsames Lernen/Öffentliche Gemeinschaftsschule"**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**05 350****Modellversuch "Längeres gemeinsames Lernen/Öffentliche Gemeinschaftsschule"**

1. Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung können für die Dauer des Modellvorhabens Stellen und die entsprechenden Mittel der Kapitel 05 300 bis 05 410 schulformübergreifend in Anspruch genommen und auch in Planstellen der Eingangsämter der nächsthöheren Laufbahngruppe bzw. bei zwingendem Bedarf Leitungsämter der Kapitel 05 320 und 05 330 sowie Stellen dieses Kapitels in Leitungsstellen der Gemeinschaftsschule umgewandelt werden.
2. Die Ausgaben des Kapitels 05 350 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 633 10 kann auch zugunsten der anderen Titel des Kapitels in Anspruch genommen werden.
4. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen dürfen hier verausgabt werden.
5. Aus Mitteln des Kapitels 05 350 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
6. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.

**A u s g a b e n****Personalausgaben**

422 01	129	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter. . . . .	1 830 900	—	+1 830 900	—
--------	-----	--	-----------	---	------------	---

**Planstellen**

2011	2010	
21	—	Bes.Gr. A 13 Studienrat/Studienrätin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung-
18	—	Bes.Gr. A 13 Lehrer/Lehrerin mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- Realschullehrer/Realschullehrerin
26	—	Bes.Gr. A 12 Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- Lehrer/Lehrerin -an allgemeinbildenden Schulen-
65	—	Planstellen davon Dienstwohnungsinhaber
21	—	Höherer Dienst
44	—	Gehobener Dienst
—	—	Mittlerer Dienst
—	—	Einfacher Dienst

**Gliederung nach Laufbahngruppen**

427 10	129	Entgelte für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit	—	—	—	—
428 01	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. . . .	—	—	—	—

## Erläuterungen

**Zu Kapitel 05 350:****Kurzbeschreibung Gemeinschaftsschule**

Im Rahmen eines sechsjährigen Schulversuches können Schulträger beginnend mit dem Schuljahr 2011/12 Gemeinschaftsschulen einrichten. Ziel ist die Verbesserung der Chancengerechtigkeit und Leistungsfähigkeit des Schulwesens durch längeres gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I.

Eine Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes, einer mit den Nachbarkommunen abgestimmten Schulentwicklungsplanung und einer Befragung der Grundschulleitern erteilt.

Die Gemeinschaftsschule wird in der Regel als gebundene Ganztagschule geführt und entsteht durch die Zusammenführung bestehender Schulen. Sie bietet auch gymnasiale Standards an. Es können alle für die Sekundarstufe I vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden.

Der Unterricht erfolgt in den Klassen 5 und 6 in integrierter Form. Ab Jahrgangsstufe 7 kann der Unterricht entweder in integrierter oder in kooperativer Form durchgeführt werden.

Gemeinschaftsschulen verfügen entweder über eine eigene gymnasiale Oberstufe oder kooperieren mit der Oberstufe einer anderen Schule. Sie sollen über vier parallele Züge verfügen, mindestens erforderlich sind drei Züge.

**Zu Titel 422 01:**

Eine Schülerprognose zum Modellversuch ist derzeit nicht möglich; daher werden sämtliche Schüler/innen sowie Lehrer/innen weiterhin den übrigen Schulformen zugeordnet.

Für die Bemessung der Lehrerschaft wird voraussichtlich von folgenden Parametern ausgegangen:

Die Mindestklassengröße bei Errichtung beträgt 23 Schüler/innen. Der Klassenfrequenzhöchstwert beträgt für die integrierte Form 25 und für die kooperative Form 29 Schüler/innen.

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden. Die Besoldungsstruktur orientiert sich an der Bewertung der Ämter an Gesamtschulen.

Gemeinschaftsschulen erhalten einen "Versuchszuschlag" i.H.v. 0,5 Stellen pro Schule und Jahr, einen Stellenzuschlag i.H.v. 0,5 Stunden je Klasse je Woche sowie ein zusätzliches Fortbildungsbudget i.H.v. 2.500 EUR pro Schule und Jahr.

**Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen**

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 13	Verlagerung aus Kapitel 05 300 (Versuchszuschlag)	5	–
A 13	Neue Stellen für den Mehrbedarf der Versuchsschulen	16	–
A 13 g.D.	Neue Stellen für den Mehrbedarf der Versuchsschulen	18	–
A 12	Verlagerung aus Kapitel 05 300 (Versuchszuschlag)	10	–
A 12	Neue Stellen für den Mehrbedarf der Versuchsschulen	16	–
	Zusammen	65	–

**Kapitel 05 350****Modellversuch "Längeres gemeinsames Lernen/Öffentliche Gemeinschaftsschule"**

<b>Kapitel</b>		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
<b>Titel</b>	Zweckbestimmung			weniger (-)	
Funkt.- Kennziffer		2011 EUR	2010 EUR	2011 EUR	2009 TEUR

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

547 10	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	500 000	—	+500 000	—
--------	-----	--	---------	---	----------	---

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

633 10	129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . Verpflichtungsermächtigung: 2 500 000 EUR.	3 420 600	—	+3 420 600	—
--------	-----	--	-----------	---	------------	---

Gesamtausgaben Kapitel 05 350. . . . .			5 751 500	—	+5 751 500	—
--	--	--	-----------	---	------------	---

Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 05 350. . . . .			2 500 000	—	+2 500 000	—
--	--	--	-----------	---	------------	---

